



**Redaktionsstatut  
für die Veröffentlichungen im Amtsblatt  
vom 29.01.2019**

**§ 1 Amtsblatt**

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Kürnbach ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Gemeinde Kürnbach“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal wöchentlich und in der Regel donnerstags. In Wochen mit Feiertagen kann sich dies um einen Tag nach vorne oder hinten verschieben.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kürnbach und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigeteil.
- 1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen und nichtamtlichen Teil sowie dem Anzeigeteil. Für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister, für Inhalte der Fraktionen des Gemeinderates der jeweils registrierte Nutzer und für den Anzeigeteil der jeweilige Verlag verantwortlich.

**§ 2 Inhalt**

Veröffentlichungen jeglicher Art dürfen nicht gesetzeswidrig sein, sich gegen Personen oder Personengruppen oder gegen die Interessen der Gemeinde Kürnbach richten. Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden.

- 2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe des Redaktionsstatuts veröffentlicht:
  - a. Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Kürnbach, ihrer Organe und Einrichtungen
  - b. Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Kürnbach
  - c. Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften
  - d. Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
  - e. Berichte der einzelnen Fraktionen im Gemeinderat (§ 4)
  - f. Veranstaltungshinweis, berichte und sonstige Informationen der örtlichen und für Kürnbach zuständigen Schulen und Bildungseinrichtungen
  - g. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
  - h. Im Anzeigeteil:

Gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen dürfen veröffentlicht werden. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, kurz und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen ohne Bezug zur Gemeinde Kürnbach werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Einwohner der Gemeinde Kürnbach vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- 3.3 Sämtliche Berichte sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Für den Inhalt ist der im Redaktionssystem registrierte Nutzer oder der genannte Verfasser verantwortlich. Texte werden nicht durch die Redaktion im Regelfall nicht gekürzt oder bearbeitet.
- 3.4 Stellungnahmen und Schlagabtausch zu partei- und ortpolitischen Themen sind im Mitteilungsblatt nicht vorgesehen. In erster Linie hat das Mitteilungsblatt die Aufgabe, auf örtliche Veranstaltungen oder das Geschehen in der Gemeinde hinzuweisen.
- 3.5 Das Mitteilungsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es wird darauf verwiesen, dass Daten mit Personenbezug ohne deren Einwilligung nicht veröffentlicht werden dürfen. Bei Fotoaufnahmen ist insbesondere das Urheberrecht einzuhalten.
- 3.6 Ausgeschlossen sind:
  - a) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
  - b) Leserbriefe
  - c) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
  - d) Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde Kürnbach gerichtet sind
  - e) Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben
  - f) anonyme Schriftsätze
  - g) Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Kürnbach stattfinden und auch keinen Bezug zu Kürnbach haben
  - h) Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
  - j) gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

### **§ 4 Aus den Fraktionen des Gemeinderates**

- 4.1 Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wird das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Das Zeichenkontingent wird vom Verlag vorgegeben.

- 4.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Zu Beginn des Textes ist der Name der jeweiligen Fraktion anzugeben. Am Schluss ist der Vor- und Nachname des Verfassers anzugeben.
- 4.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 4.5 Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 4.6 Die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder eine dafür bestimmte Person erhalten gesondert einen kostenfreien online Zugang zum Redaktionssystem. Der Empfang der Zugangsdaten erfolgt schriftlich unter Bezugnahme auf das Redaktionsstatut mit entsprechender Haftungserklärung.

### **§ 5 Wahlwerbung (im Anzeigenteil)**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierung sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.2 Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von drei Monaten vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereichs dürfen insoweit angesprochen werden. In diesem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Auch Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken und darf weder Angriffe auf politische Gegner bzw. anderweitiger Dritte enthalten noch gegen die Gemeinde gerichtet sein. Eine Danksagung nach der Wahl ist zulässig.

### **§ 6 Technische Abwicklung**

- 6.1 Alle Berichte sind grundsätzlich über das online Redaktionssystem des Verlags & Druckerei Schlecht einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt die Gemeindeverwaltung.
- 6.2 Redaktionsschluss ist immer zwei Tage vor Erscheinen des Mitteilungsblatts morgens um 09:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beiträge einschließlich der Fotos im Internetredaktionssystem eingegeben sein. Verspätet eingegangene Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten. In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen im Mitteilungsblatt sind zu beachten.
- 6.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

## § 7 Geltungsumfang

- 7.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

## § 8 Gewährungs- und Haftungsausschluss

- 8.1 Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Kürnbach ausdrücklich ausgeschlossen. Im Zweifel liegt die Haftung beim Verfasser.

## § 9 In Kraft treten

- 9.1 Das Redaktionsstatut tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 9.2 Zur gleichen Zeit treten die Grundsätze über den möglichen Inhalt des Mitteilungsblattes der Gemeinde Kürnbach vom 20.02.1980 außer Kraft.

Kürnbach, 30.01.2019

Armin Ehart  
Bürgermeister



## Redaktionsstatut für die Veröffentlichung im Amtsblatt

|                     |  |                   |
|---------------------|--|-------------------|
| <b>Aktenzeichen</b> | <b>047.13</b>  |                   |
|                     | <b>Vorlage Nummer</b>  | <b>7/2019</b>     |
|                     | <b>Beschlussfassung im Gemeinderat</b>   | <b>29.01.2019</b> |
|                     | <b>Bekanntmachung</b>  | <b>07.02.2019</b> |
|                     | <b>Mitteilungsblatt der Gemeinde Kürnbach</b>  | <b>6/2019</b>     |
|                     | <b>Inkrafttreten</b>   | <b>08.02.2019</b> |
|                     | <b>Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt</b> | <b>08.02.2019</b> |